

auch darauf gerichtet, die Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft von der Richtigkeit und Notwendigkeit des in der Rechtsvorschrift geforderten Verhaltens zu überzeugen.

Das rechtssetzende Organ prüft, ob die Prämie, der Preiszuschlag, die Vertragsstrafe, der Schadenersatz, die Wirtschaftssanktion oder anderes die jeweils wirksamsten Mittel sind, damit die statuierte Verantwortung, die Rechte und Pflichten erfüllt werden. Dabei ist zu entscheiden, ob diese Maßnahmen in die zu bildende Rechtsvorschrift aufzunehmen oder ob sie bereits ausreichend im geltenden Recht statuiert sind und zur Gewährleistung der neu zu bildenden Verhaltensregeln genügen.

20.4.4. Bildung und Wahl von Begriffen bei der Formulierung von Rechtsnormen

Im Gesetz wird häufig festgelegt, welche Bedeutung ein bestimmter im Gesetz benutzter Begriff hat, welchen gesetzlichen Sinn er besitzt.

Beispielsweise bestimmt das Gesetz, wer Jugendlicher ist, was unter materieller Verantwortlichkeit zu verstehen ist, wer Erzeuger, Urheber einer Sache ist, welche Einrichtungen als Betrieb anzusehen sind, wer als verwandt miteinander gilt.

Der allgemeine Sprachgebrauch muß nicht mit dem des Gesetzes übereinstimmen, das Gesetz kann Begriffe enger oder weiter, spezieller oder allgemeiner festlegen. Dabei sind unterschiedliche Abstraktionsebenen notwendig. Zur Formulierung von Rechtsnormen benutzte Begriffe sind so zu bilden, daß das geforderte Verhalten auch allen erkennbar wird. Rechtsnormen sind Informationen, die verstanden und wirksam werden müssen. Das heißt nicht, daß diese Begriffe einen geringen Grad an Abstraktion haben müßten.

Wie detailliert die rechtliche Regelung erfolgt, hängt von den zu regelnden Gesellschaftsverhältnissen und dem Ziel der rechtlichen Regelung ab. Infolge der Vielfalt des gesellschaftlichen Lebens, der mannigfaltigen Verflechtungen der gesellschaftlichen Prozesse kann das rechts setzende zentrale Organ unmöglich alle Besonderheiten gleichartiger, aber nicht gleicher gesellschaftlicher Verhältnisse und Prozesse für die Gegenwart und die Zukunft erfassen. Es sei hier nur auf die Vielfalt der Bau-, Verkehrs- und Versorgungsfragen in den verschiedenen Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden hingewiesen. Sollte alles erfaßt werden, bliebe vieles, was einheitlich zu regeln wäre, unnormiert. Durch das zwangsläufige Bestehen dieser Lücken müßten immer wieder neue Verhaltensanforderungen gesetzt werden. Verhaltensanforderungen würden so zu einem unübersichtlichen Gebäude. Sowohl der Anwendende als auch die anderen Normadressaten könnten das von ihnen geforderte Verhalten nicht genau erkennen und demzufolge auch nicht erbringen.

Ein zu hoher Abstraktionsgrad bei der Formulierung der Verhaltensanforderungen kann zu Festlegungen führen, die so allgemein sind, daß sie nicht mehr als Anleitung zum Handeln wirksam werden und auch der Rechtssicherheit widersprechen.

Soll eine rechtliche Verhaltensanforderung auf zahlreiche Verhaltensweisen in Gegenwart und Zukunft juristisch verbindlich Einfluß nehmen, soll eine stabile verbindliche Regelung bestimmter gesellschaftlicher Verhältnisse erzielt werden, so müssen auch die Begriffe entsprechend gewählt werden.